

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 616 endg.

Brüssel, den 26. November 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals für 1994

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1994)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens für 1994

(von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals für 1994

Begründung

So wurde im Rahmen der Beitrittsverhandlungen vereinbart, Portugal während einer bestimmten Zeitdauer und unter bestimmten Bedingungen Fangmöglichkeiten in den Gewässern bestimmter ICES-Abteilungen unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, einzuräumen. Außerdem war vereinbart worden, Fangmöglichkeiten einzuräumen, die auf die Fänge von Blauem Wittling und Stöcker beschränkt sind. Jährlich sollten die Zahl der portugiesischen Fischereifahrzeuge, die in diesen Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen, sowie die Modalitäten für den Zugang festgesetzt werden.

Dieser Vorschlag für eine Verordnung setzt nach Maßgabe von Artikel 349 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals für 1994 die Fangmengen fest, die den portugiesischen Fischereifahrzeugen in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und Portugals eingeräumt werden, ihre Zahl und ihr Fanggerät, sowie die Zeit, während derer der Fang der jeweiligen Arten erlaubt ist.

Dieser Vorschlag für eine Verordnung ersetzt Verordnung (EWG) Nr. 3908/92 des Rates vom 19.12.1992⁽¹⁾.

(1) ABl. Nr. L 394 vom 31.12.1992, S. 21.

zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals für 1994

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 349 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der portugiesischen Schiffe, die in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Es ist daher notwendig, die Prinzipien und gewisse Bedingungen auf Gemeinschaftsniveau festzulegen, um sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat die Fischereitätigkeit der Schiffe, die unter seiner Flagge fahren, verwalten kann.

Nach Artikel 349 Absatz 2 werden den portugiesischen Schiffen Möglichkeiten für den Fang von Blauem Wittling und Stöcker eingeräumt. Die Anzahl der Fischereifahrzeuge sowie die Zugangs- und Kontrollmodalitäten werden jährlich festgesetzt.

Die Fangmöglichkeiten für Arten, die nicht der Regel über die zulässige Gesamtfangmenge unterliegen, sowie die entsprechende Anzahl von Schiffen sind unter Zugrundelegung der Gegebenheiten festzusetzen, die für die portugiesische Fischerei in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme

Spaniens, in der Zeit vor dem Beitritt bestand. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bestandserhaltung sind die Beschränkungen zu beachten, die den Fischereifahrzeugen der Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme Spaniens, bei der Befischung ähnlicher Arten in portugiesischen Gewässern auferlegt werden.

Es sind die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeiten gemäß Artikel 349 der Beitrittsakte festzusetzen.

Für die in dieser Verordnung genannten Fangtätigkeiten gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 ⁽²⁾, sowie die gemäß Artikel 349 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte erlassenen besonderen Einzelheiten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter portugiesischer Flagge, denen die Fischereitätigkeit in den in Artikel 349 der Beitrittsakte genannten, der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens, unterstehenden Gewässern gestattet ist, sowie die Zugangsmodalitäten und die Fangmöglichkeiten bei bestimmten Fischarten sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29.7.1987, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 306 vom 11.11.1988, S. 2.




PORTUGAL - EWG

ANHANG

Art	Menge (t)	ICES-Zone	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe	Zulässiger Fangzeitraum
Blauer Wittling (<u>Micromesistius poutassou</u>)	3 000	Vb, VI, VII, VIIIa, b, d (1) (2)	pelagisches Schleppnetz	5 (3) 2 (4)	Ganzjährig
Stöcker (<u>Trachurus trachurus</u>)	3 000	Vb, VI, VII, VIIIa, b, d (1) (2)	pelagisches Schleppnetz	6 (3) 4 (4)	Ganzjährig
Thunfisch	Unbegrenzt	Vb, VI, VII, VIIIa, b, d (1) (2)	Alle ausgenommen Setznetze	Unbegrenzt	Ganzjährig

- (1) Ausgenommen in der Zone südlich 56 30' nördlicher Breite, östlich 12 westlicher Länge und nördlich 50 30' nördlicher Breite
- (2) Gewässer unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens und Portugals
- (3) Gesamtzahl (Basisliste) der portugiesischen Standardschiffe. Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Die Umrechnungssätze für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft sind die in Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte aufgeführten.
- (4) Gesamtzahl der Schiffe Portugals, die ihre Fangtätigkeit gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Listen).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1994)

Begründung

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde vereinbart, den Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, während einer bestimmten Zeitdauer und unter bestimmten Bedingungen Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals einzuräumen. Außerdem war vereinbart worden, jährlich die Zahl der Fischereifahrzeuge, die in diesen Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen, sowie die Modalitäten für den Zugang zu diesen Gewässern festzusetzen.

Dieser Vorschlag für eine Verordnung setzt nach Maßgabe von Artikel 351 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals für 1994 die Fangmengen fest, die den Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals eingeräumt werden, ihre Zahl und ihr Fanggerät, sowie die Zeit, während derer der Fang der jeweiligen Arten erlaubt ist.

Dieser Vorschlag übernimmt die Bestimmungen Verordnung ersetzt Verordnung (EWG) Nr. 3907/92 des Rates vom 19.12.1992 (1).

(1) ABl. Nr. L 394 vom 31.12.1992, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 351,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 351 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der Gemeinschafts- schiffe, die in den in diesem Artikel genannten Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Es ist daher notwendig, die Prinzipien und gewisse Bedingungen auf Gemeinschaftsniveau festzulegen, um sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat die Fischereitätigkeit der Schiffe, die unter seiner Flagge fahren, verwalten kann.

Diese Fangmöglichkeiten sind für pelagische, nicht einer Gesamtfang- menge (TAC) oder Quote unterliegender Arten - außer den großen Wanderfischarten - unter Zugrundelegung der Gegebenheiten festzusetzen, die für die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, in den portugiesischen Gewässern in der Zeit vor dem Beitritt bestand. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bestandserhaltung sind die Beschränkungen zu beachten, die portugiesischen Schiffen bei der Befischung ähnlicher Arten in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, auferlegt werden.

- ■ -

~~1994/1000/EG~~

Für 1994 werden Portugal für Arten, die nicht einer TAC oder Quote unterliegen, keine Fischereimöglichkeiten in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, zugewiesen.

Die besonderen Bedingungen für die Fischereitätigkeit von Schiffen, die die Bestände großer Wanderfischarten befischen und denen Fangmöglichkeiten zugewiesen wurden, sollten festgesetzt werden. Die Beschränkungen hinsichtlich der Gebiete und die Fangzeiten dieser Schiffe sind in Artikel 351 Absätze 2, 3 und 4 der Beitrittsakte festgelegt.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, sowie die gemäß Artikel 351 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte erlassenen besonderen Einzelheiten. -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, denen die Fischereitätigkeit in den in Artikel 351 der Beitrittsakte genannten, der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehenden Gewässern gestattet ist, sowie die Zugangsmodalitäten sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident,

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29.07.1987, S. 1

(2) ABl. Nr. L 306 vom 11.11.1988, S. 2

Art	Menge (t)	Zone (1)	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe(3)	Zulässiger Fangzeitraum
Weißer Thun (<u>Thunnus alalunga</u>)	Unbegrenzt	X und COPACE	Ziehleine	110 (Frankreich) (2)	zwischen dem 2.6. und dem 28.7.
Tropischer Thunfisch	Unbegrenzt	X (südlich von 36 30'N) COPACE (südlich von 31 N und nördlich von 31 N bis westlich von 17 30'W)	Alle ausgenommen Setznetze	Unbegrenzt	Ganzjährig
Anderer Thunfisch	Unbegrenzt	IX	Alle ausgenommen Setznetze	Unbegrenzt	Ganzjährig

- (1) Gewässer unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit Portugals.
 (2) Mit einer Gesamtlänge von höchstens 26 m zwischen den Loten.
 (3) Schiffe, die ihre Fangtätigkeit gleichzeitig ausüben dürfen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens für 1994

Begründung

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde vereinbart, den Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, für eine bestimmte Zeit und unter bestimmten Bedingungen Fangmöglichkeiten in den vom ICES erfaßten Gewässern des Atlantiks einzuräumen, die unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien stehen. Darüberhinaus wurde vereinbart, daß jährlich die Zahl der Fischereifahrzeuge festgesetzt werden sollte, die in diesen Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen. Ebenso wurde vereinbart, daß die Modalitäten für den Zugang festgesetzt werden.

Dieser Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, für 1994 die Fangmengen festzusetzen, die von den Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Spanien und Portugal, in den vom ICES erfassten Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien gefangen werden dürfen, ihre Zahl und die Art der von ihnen verwendeten Fanggeräte so sowie die Dauer, während derer der Fang dieser Arten erlaubt ist.

Dieser Vorschlag für eine Verordnung ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 3906/92 des Rates vom 19.12.1992⁽¹⁾ und vervollständigt die mit Ratsverordnung (EWG) Nr. 3716/85⁽²⁾ festgelegten technischen Massnahmen.

(1) ABl. Nr. L 394 vom 31.12.1992, S. 17.

(2) ABl. Nr. L 360 vom 31.12.1985, S. 7.

Verordnung (EWG) Nr. des Rates

vom

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens für 1994

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 164,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 164 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der Gemeinschaftsschiffe, die in den vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) erfaßten Gewässern des Atlantik unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Es ist daher notwendig, die Prinzipien und gewisse Bedingungen auf Gemeinschaftsniveau festzulegen, um sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat die Fischereitätigkeit der Schiffe, die unter seiner Flagge fahren, verwalten kann.

Diese Möglichkeiten sind für die einer zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) oder einer Quote unterliegenden Arten auf der Grundlage der zugewiesenen

[REDACTED]

[REDACTED]

Fischereimöglichkeiten und für Arten, die keiner TAC oder Quote unterliegen, unter Berücksichtigung der relativen Stabilität der Bestände und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung festgesetzt.

Für Spezialfangtätigkeiten gelten die gleichen mengenmäßigen Beschränkungen, die spanischen Fischereifahrzeugen auferlegt wurden, die ihre Fangtätigkeit in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Portugals, ausüben dürfen.

Es sind die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit dieser Schiffe festzulegen.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, sowie die gemäß Artikel 164 Absatz 4 der Beitrittsakte erlassenen besonderen Einzelheiten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, denen die Fischereitätigkeit in den in Artikel 164 der Beitrittsakte genannten, der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens unterstehenden Gewässern gestattet ist, sowie die Zugangsmodalitäten sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident,

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29.7.1987, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 306 vom 11.11.1988, S. 2.

EWG - SPANIEN

ANHANG

I. Nicht spezialisierte Fangtätigkeit

Art	ICES-Zone (1)	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe		Erlaubter Fangzeitraum
			Basisliste	Periodische Liste	
Seehecht (<u>Merluccius merluccius</u>)	VIII, IX	Leine, Schleppnetz (Schiffe mit mehr als 100 BRT)))))))))))	ganzjährig
Seeteufel (<u>Lophius piscatorius</u>) (<u>Lophius boudegassa</u>)	VIII, IX	Schleppnetz))) 10) (Frankreich)))) 5(2)) (Frankreich)	ganzjährig
Flügelbutt (<u>Lepidorhombus whiffiagonis</u>) (<u>Lepidorhombus boscii</u>)	VIII, IX	Schleppnetz))))))))))	ganzjährig
Kaisergranat (<u>Nephrops norvegicus</u>)	VIII, IX	Schleppnetz))))))))))	ganzjährig
Pollack (<u>Pollachius pollachius</u>)	VIII, IX	Schleppnetz))))))))))	ganzjährig

- (1) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien.
- (2) Gesamtzahl der Standardschiffe, nach Mitgliedstaaten; als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Die Umrechnungssätze für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft sind in Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte aufgeführt.

II. Spezialfangtätigkeit

Art	ICES-Zone (1)	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe		Erlaubter Fangzeitraum
			Basisliste	Periodische Liste	
Alle	VIII, IX	Leine (Leinenfischer mit weniger als 100 BRT)	25	10	ganzjährig
		Angeln (Schiffe mit weniger als 50 BRT)	-	64	ganzjährig
Sardellen (<i>Engraulis encrasicolus</i>) als Hauptfangtätigkeit	VIII	Netz		40 (Frankreich)	zwischen dem 1.3. und dem 30.6.
Sardellen (<i>Engraulis encrasicolus</i>) zur Verwendung als lebenden Köder	VIII	Netz		20 (Frankreich)	zwischen dem 1.7. und dem 31.10.
Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i>)	VIII	Netz (Schiffe mit weniger als 100 BRT)	71 (Frankreich)	40 (Frankreich)	zwischen dem 1.1. und dem 28.2. und zwischen dem 1.7. und dem 31.12.

(1) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien.

Art	Menge (t)	ICES-Zone (1)	Zugelassene Fanggeräte	Zahl der Schiffe	Erlaubter Fangzeitraum
Thunfisch	unbegrenzt	VIII, IX	Alle ausgenommen Setznetze	unbegrenzt	ganzjährig

(1) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 616 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-93-654-DE-C

ISBN 92-77-61885-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg